

Preisblatt

Netzentgelte Strom nach § 21a EnWG

für die Durchleitung von elektrischer Energie durch das Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

gültig ab: 01. Januar 2018

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer							
	< 2.500 h/a				≥ 2.500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/kW/Jahr]		[Cent/kWh]		[€/kW/Jahr]		[Cent/kWh]	
Mittelspannung	19,16	22,80	3,24	3,86	88,99	105,90	0,44	0,52
Umspannung Mittel-/Niederspannung	20,49	24,38	4,24	5,05	118,47	140,98	0,32	0,38
Niederspannung	18,75	22,31	5,43	6,46	109,25	130,01	1,81	2,15

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Zählpunkte mit Leistungsmessung

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

	Jahrespreis		Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[€/Jahr]	
Mittelspannung	420,00	499,80	210,00	249,90
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	235,00	279,65	35,00	41,65

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[Cent/kWh]	
Zählpunkte mit einem Verbrauch bis 10.000 kWh	50,00	59,50	5,45	6,49
Zählpunkte mit einem Verbrauch über 10.000 kWh	75,00	89,25	5,45	6,49
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z. B. Speicherheizungen, Wärmepumpen)	50,00	59,50	3,00	3,57

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

	Jahrespreis Eintarifzähler		Jahrespreis Zweitarifzähler		Jahrespreis Zweirichtungszähler	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[€/Jahr]		[€/Jahr]	
Jahrespreis bei jährlicher Ablesung	11,00	13,09	16,00	19,04	24,00	28,56
Jahrespreis bei halbjährlicher Ablesung	13,50	16,07	18,50	22,02	26,50	31,54
Jahrespreis bei quartalsweiser Ablesung	18,50	22,02	23,50	27,97	32,50	38,68
Jahrespreis bei monatlicher Ablesung	38,50	45,82	43,50	51,77	51,50	61,29
Wandlersatz Niederspannung	35,00	41,65	35,00	41,65	35,00	41,65

3. Preise für Blindleistung

	Blindleistung	
	Netto	Brutto
	[Cent/kvarh]	
Hochtarif¹⁾ Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit, deren Anteil 40 % der Wirkarbeit übersteigt, beträgt:	1,02	1,21
Niedertarif²⁾ Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit, deren Anteil 15 % der Wirkarbeit übersteigt, beträgt:	1,02	1,21

¹⁾ Hochtarifzeit ist die Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie Sonnabend, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

²⁾ Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ¹⁾.

4. Konzessionsabgabe und Umlagen

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Konzessionsabgabe (gemäß KAV § 2) ³⁾	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 * 30 kW/Monat	0,11	0,13
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW: Strom der nicht als Schwachlast geliefert wird	1,59	1,89
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW: Strom der als Schwachlast geliefert wird	0,61	0,73

Umlage nach KWKG-Gesetz	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
verbrauchsunabhängig ⁴⁾	0,345	0,411

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370	0,440
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil	0,050	0,060
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil (stromintensive Kunden ⁵⁾)	0,025	0,030

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037	0,044
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil	0,049	0,058
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil (stromintensive Kunden ⁵⁾)	0,024	0,029

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	Netto	Brutto
	[Cent/kWh]	
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,011	0,013

³⁾ Sondervertragskunden im Sinne der KAV § 2

- alle Kunden die nicht in Niederspannung angeschlossen sind
- alle Kunden die in Niederspannung angeschlossen sind, deren Jahresarbeit größer 30.000 kWh und die gemessene Leistung an mindestens zwei Monaten im Jahr 30 kW überschreitet
- unterbrechbare Stromlieferungen zu Heizstromzwecken

⁴⁾ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 (2) KWKG 2016 (a. F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 Cent/kWh (netto) bestand (Letztverbrauchergruppe B), beträgt die KWKG-Umlage 2018 für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 Cent/kWh (netto).

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 (2) KWKG 2016 (a. F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 Cent/kWh (netto) bestand (Letztverbrauchergruppe C), beträgt die KWKG-Umlage 2018 für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 Cent/kWh (netto).

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

⁵⁾ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist mit einem Testat zu erbringen.